

Berichtsvorlage 111/07

zur Behandlung im: **Planungsausschuss**

Vorberatung im:

Betreff: Holderfeld - Unterschutzstellung oder Sportplatz - weiteres Vorgehen

Bezug: Anfrage der AL/Grünen und Schreiben der VeBTiL e.V. vom 11.4.2006

Anlagen: 3 Anlage 1 – Bestandsskizze vom 15.12.2006
Anlage 2 – Großer Sportplatz vom 15.12.2006
Anlage 3 – Kleiner Sportplatz vom 15.12.2006

Ziel:

Information des Gemeinderates und Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verein zur Erhaltung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume e.V., VeBTiL, hat mit Schreiben vom 11.4.2006 die Ausweisung des Holderfeldes als „flächenhaftes Naturdenkmal“ beantragt. Die Verwaltung hat dem Verein zugesagt, das Thema dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Sachstand

Mitglieder der VeBTiL führen seit mehr als 20 Jahren ehrenamtlich und unter Kofinanzierung der Stadt Pflegemaßnahmen auf dem Holderfeld durch. Die Flächen werden von Gehölzaufwuchs befreit und vegetationsfreie Stellen und Spurrillen zur Wiederherstellung von Staunässe geschaffen. Die Wertigkeit der Flächen besteht in dem Biotoptyp einer Ruderalvegetation, deren Qualität nur durch immer wieder kehrende Pflegemaßnahmen aufrechterhalten werden kann.

In mehreren Gutachten wurde von Mitarbeitern der VeBTiL nachgewiesen, dass hier diverse schutzwürdige Arten, vor allem Tierarten, vorkommen.

Anlässlich der Anlage der Kinderspielplatzes im Jahre 2005 am Rand der Biotopfläche durch den Spiel- und Sportclub Tübingen (SSC) hat die Stadt dem ehrenamtlichen Naturschutz zugesagt, den rechtlichen Status der Biotopfläche mit dem Gemeinderat zu klären, um so den Pflegeeinsätzen eine Perspektive zu geben.

Das Regierungspräsidium, Abt. Biotop- und Artenschutz, hat der Stadt am 14.6.2006 mitgeteilt, dass der Sandlaufkäfer, *Cylindera germanica* (Deutscher Sandlaufkäfer), hier gesichtet wurde, eine „nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art“. Neben dem Sandlaufkäfer wurden hier auch Exemplare der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), einer FFH-Art, gefunden.

Zur Bestandserhaltung des Sandlaufkäfers notwendige Pflegemaßnahmen wurden nach Zustimmung der Stadt Ende November 2006 durchgeführt: Auf mehreren kleinen, ca 2-5 qm großen Flächen wurde der Bewuchs mit Spitzhacke und Spaten entfernt. Der eingeschaltete Gutachter hat eine Planskizze abgegeben, der die ehemalige Vorkommensfläche, die vorhandenen und aus der Sicht des Artenschutzes in Zukunft hierfür frei zu haltenden Flächen zu entnehmen sind. (Anlage 1)

Mit dem Vorkommen von nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten ist es gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, „Tieren dieser Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.“ Ebenso ist gemäß Abs. 3 verboten, die „Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.“

Die Stadt steht vor folgendem Dilemma:

- a) Der durch den Flächennutzungsplan und einen Bebauungsplan aus dem Jahre 1989 planungsrechtlich gesicherte Sportplatz und hier zugeordnete Stellplätze werden weiterhin benötigt. Falls ein Sportplatz hier nicht realisiert werden könnte, müsste ein anderer Standort hierfür in der Nordstadt gefunden werden, was nach derzeitigem Erkenntnis nicht sehr aussichtsreich ist.
- b) Bedingt durch das Liegenlassen der Fläche und unterstützt durch die artgerechten Pflegemaßnahmen haben sich schutzwürdige Arten eingefunden, deren Existenz nicht gefährdet werden darf. Der Vollzug des Bebauungsplanes mit dem Bau eines Sportplatzes ist nur durch Nachweis der Verträglichkeit für die Arten und Biotope und gegebenenfalls den damit verbundenen Befreiungen von diesen Bestimmungen möglich. Entsprechende Planungen und ergänzende Gutachten zum Biotop- und Artenschutz sind dafür die Voraussetzung.
- c) Ein Gutachten zum Biotop- und Artenschutz mit Aussagen zu Vorkommen und vor allem Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist notwendig für das Unterschutzstellungsverfahren und ebenso auch für die Fragen nach dem Wie und dem Wo eines möglichen Miteinanders zwischen Biotop- und Artenschutz und einer sportlichen Nutzung.
- d) Für den Fall einer Unterschutzstellung zum Naturdenkmal ist seit der Verwaltungsreform des Landes Baden-Württemberg die Stadt Tübingen zuständig sowohl für die Durchführung und Finanzierung der Unterschutzstellung als auch für die in dem Schutzgebiet anfallenden Pflege- und Schutzmaßnahmen.

2. Lösungsvarianten

Folgende drei Szenarien erscheinen nach derzeitigem Erkenntnisstand denkbar:

- a) Aufhebung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und Entwicklung des Holderfeldes als schutzwürdiges Ruderalbiotop und Unterschutzstellung als Naturdenkmal. Suche eines neuen Sportgeländes, da aufgrund der Bevölkerungs- und Vereinsentwicklung eine weitere Fläche für einen Sportplatz notwendig ist. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist das sehr schwierig.
- b) Verzicht auf das Biotop durch Realisierung des Bebauungsplanes mit Bau des großen Sportplatzes Typ C mit Stellplätzen jedoch ohne Sportheim

c) Aufhebung oder Änderung des Bebauungsplanes, Bau eines kleineren Sportplatzes unter Erhaltung von Teilflächen des Biotopes zum Zwecke von Erhalt und Entwicklung des schutzwürdigen Ruderalbiotopes.

Ein möglicher Sportplatzstandort für die Szenarien b) und c) ist in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Um die (letzten) Möglichkeiten zum Bau eines Sportplatzes auf dem Holderfeld auch hinreichend geprüft zu haben, wird die Verwaltung zur Bewertung und planerischen Bearbeitung dieser drei Szenarien die notwendigen faunistischen und floristischen Themen gutachterlich klären lassen.

Sobald das Ergebnis der Untersuchungen und der planerischen Möglichkeiten vorliegt, wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vorlegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angebote für die Gutachten zum Biotop- und Artenschutz werden derzeit eingeholt.